

# Politische Testamente und die *MüntzConfusion*

Torsten Fried

Denkt man an Politische Testamente der Frühen Neuzeit, so fallen einem zuallererst die beiden 1752 bzw. 1768 verfassten Schriften von Friedrich II., dem großen Preußenkönig, ein. Seine darin geäußerten außenpolitischen Ambitionen ließen ihn oft als skrupellosen Machtpolitiker erscheinen. Das soll hier weiter keine Rolle spielen – unsere Aufmerksamkeit gilt schließlich dem Münzwesen –, nur ein kurzer Seitenblick auf sein Vermächtnis in Bezug auf Mecklenburg soll genügen, da uns das Land im Nordosten des Alten Reiches noch weiter beschäftigen wird. Friedrich legte dar, dass Brandenburg-Preußen aufgrund einer im 15. Jahrhundert geschlossenen Erbverbrüderung Ansprüche an Mecklenburg hat. Dann heißt es weiter: *„Diese Herzöge haben dafür gesorgt, daß ihre Staaten nicht so bald an uns fallen: sie sind von einer Fruchtbarkeit, um ein Kaninchengehege [im französischen Original: Garrene] zu bevölkern, während die Sterilität unserer Familie uns zu nahem Ende führt“* (Testamente der Hohenzollern 1986, S. 656 f.). (In diesem Fall irrte Friedrich, denn das Mecklenburg-Schweriner Fürstenhaus starb in männlicher Linie im Jahr 2001 aus – der Heimfall an Brandenburg wurde in der Öffentlichkeit nicht diskutiert.)

Die beiden Testamente belegen eindrucksvoll, welch großen Stellenwert Friedrich finanzpolitischen Fragen einräumte. Dass dabei seine Aufmerksamkeit auch dem Münzwesen galt, ist wohl kaum verwunderlich. Inwieweit er sich selbst an die von ihm postulierte Maxime eines geordneten Münzwesens hielt, sollte sich erst noch zeigen, als er es im Siebenjährigen Krieg mit äußerst zweifelhaften Maßnahmen in eine formidable Krise stürzte. Eine Münz- und Geldkrise von ganz anderer Dimension fand am Beginn eines anderen großen Krieges statt – gemeint ist die Kipper- und Wipperzeit in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Krieges.

In Hessen-Darmstadt erlebte der spätere Landgraf Georg II. (1626–1661) – geboren wurde er 1606 – das Kipper- und Wipperunwesen hautnah mit. Es muss ihn so nachhaltig beeindruckt haben, dass er selbst in seinem Testament von 1660 (also kurz vor seinem Tod) auf diese Schreckenszeit zurückkam. Der Landgraf hielt Folgendes fest: „*Auff gute Müntzordnung soll Unser Sohn und Successor trefflich sehen und in seinem Gebieth keine nichts sollende geringe Müntzen aufkommen, das grobe Geld nicht höher, dan es vor dißmahl gilt, staigern, er selbst aufrichtige gute Müntz prägen, ihme keine Überschreitung deß Hejiligen Reichs Satzungen, so wenig in dießem alß in andern Puncten leicht machen, und hingegen in seiner Gedächtnus allezeit frisch und new sein lassen die über aus große Reichs- und landverderbliche MüntzConfusion, in deren mann anno 1620, 1621, 1622 und 1623 gestanden, die fast wie ein Krig getobet und gewüetet, der Hospitahlien, Allmoßen Wittiben und Waißen nicht verschonet, die ienige, so auß ihren Renthen, Besoldungen und Bestellungen leben müssen, iämmerlich verkürtzt, vermögliche Leuth in Armuth gesetzt, die pretia rerum verwandelt und geändert, alle Failschafften aufs höchste vertewert, Thür und thor, den Nebenmenschen im Kauffen und Verkauffen extreme zu vervortheilen, geöffnet, und in summa einen Oceanum ineffabilis confusionis et perditionis introducirt hat*“ (Politische Testamente 1981, S. 75). Hiermit gelang Georg II. eine wirklich überzeugende Schilderung der Kipper- und Wipperzeit als einer Krise von gesamtgesellschaftlicher Ausprägung. Seinem Nachfolger schrieb er deshalb unmissverständlich ins Stammbuch: Das A und O einer seriösen Münzpolitik ist die Ausprägung guthaltiger Münzen – der Garant für die gesellschaftliche Stabilität (Abb. 1).



**Abb. 1** Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Georg II. 1626–1661. Dukat 1656, Darmstadt.

Dass natürlich nicht allein durch „schlechtes“ Geld Gefahren für das Gemeinwesen heraufbeschworen werden, lässt sich an einer anderen Ermahnung Georgs ablesen. Ausführlich widmet er sich der Moral: „*Vor Hurerej und Unzucht warnen Wir Unsere sambtliche gelibte Kinder, zumahl auch Unsern lieben Sohn und LandsErben, den künftigen Regenten, trewlich. Er selbst soll nicht allein vor seine Person keusch und züchtig sein, sondern auch im gantzen Land die Tugend der Keuschheit hägen und das Laster der Unzucht strafen, in christlicher Betrachtung, wie nach Außweisung geist- und weltlicher Historien gantz[e] Königreich, Fürstenthumb, graf- und Herrschafften darüber zu Grund gangen, und daß fast kein Laster gefunden würd, dem Gott mit Wasser, Feuer, Hunger und Schwerd so grausam und schrecklich abgelohnt als eben die Sünde der Unzucht*“ (Politische Testamente 1981, S. 54).



**Abb. 2** Bildnis Herzog Adolf Friedrichs I. von Mecklenburg-Schwerin, 1650.

Auch in Mecklenburg ermahnte Herzog Adolf Friedrich I. (1592–1658) (Abb. 2) in seinem nur wenige Jahre zuvor aufgesetzten Testament (1654) seinen Nachfolger, als Hüter von Recht und Moral in Erscheinung zu treten: „*Zauberey, Mord, Ehebruch, Diebstahl, und andere grobe Sünden, soll unser Sohn nicht ungestraffet lassen [...]*“ (Drey Testamente 1753, S. 73). Und als Zeitzeuge der Kipper- und Wipperinflation geht er wie sein Standesgenosse in Hessen auf die frühere Münzverschlechterung ein, indem er den Zusammenhang von Münzbild bzw. Legende und Münzguthaltigkeit herausstellt: „*So hat auch ein Fürst daran umb so viel mehr einen Eckel und abscheu zu haben, weil Er sein Gepräge, Wapen, Titul, Bildtnuß und Nahmen drauff schlagen, und gleichsamb dardurch männiglich, bey seinen Fürstl. Ehren, guten richtigen Gehalts der münzte, und für allen Betrug versichern läßt, nicht weniger als sonsten durch eine unter seiner Hand und Siegel von sich gegebene Obligation*“ (Drey Testamente 1753, S. 56). Wichtig wäre nun einmal, so der mecklenburgische Herzog, dass die Münzen nach den Reichsmünzordnungen auszuprägen seien. Kurz und knapp resümiert er: „*Derowegen [ist] auf das Müntzwesen gute Achtung zu haben [...]*.“ Der Erfahrungshorizont der Kipper- und Wipperzeit dürfte nicht unwesentlich zu diesem väterlichen Rat geführt haben. Zumal Adolf Friedrich vor den Münzwirren mit Stücken hervorgetreten war, die als ein Musterbeispiel für herrscherliche Selbstdarstellung gelten können. Er ließ 1612 und 1613 die auch über die Grenzen Mecklenburgs bekannten Glückstaler prägen (Abb. 3), die von ihrem ganzen Erscheinungsbild her das genaue Gegenteil von minderwertigen Kippermünzen darstellten. Um sich der Flut „schlechter“ Doppelschillinge zu erwehren, wurden die guthaltigen Exemplare gegengestempelt. Aber auch diese Stücke konnten weder visuell noch haptisch überzeugen.



**Abb. 3** Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Adolf Friedrich I. 1592–1658. Breiter Glückstaler 1613, Gadebusch.

Die Glückstaler waren auch deshalb entstanden, weil sich der Mecklenburg-Schweriner Herzog Adolf Friedrich I. bei der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Johann Albrecht II. (1611–1636) stets im Glück wähnte. Er agierte im bedeutenderen Landesteil Schwerin, und spätestens 1621 war die Landesteilung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow vollzogen. Bei der heute um sich greifenden Begeisterung für historische Jubiläen eine bemerkenswerte Konstellation: Der Höhepunkt der Kipper- und Wipperzeit fiel in Mecklenburg mit der Zweiten Hauptlandesteilung zusammen.

Hatte Adolf Friedrich I. in seinem Testament von 1654 nachdrücklich auf die Bedeutung von Bild und Schrift für die Garantie der „guten“ Münzen verwiesen, so findet sich diese Mahnung noch ein halbes Jahrhundert später bei seinem Strelitzer Anverwandten Adolf Friedrich II. (1701–1708) in dessen letztwilliger Verfügung. Der Herzog ließ 1706 wissen, dass „[...] ein Fürst durch sein Wapen, Titul, Bildniß und Nahmen, gleichsam in dem Gepräge, einem jeden, den guten richtigen Inhalt der Müntze, bey Seinen Fürstl. Ehren, mit Hand und Siegel versichere“ (Drey Testamente 1753, S. 75 f.). Adolf Friedrich IV. (1752–1794) als einer seiner Nachfolger handelte allerdings dem zuwider, als er sich während des Siebenjährigen Krieges nolens volens der Münzgeldinflation anschloss. Er verpachtete 1760 und 1762 die Münzstätte Neustrelitz, wo minderwertige (rückdatierte) Münzen mit dem herzoglichen Namenszeichen hergestellt wurden (Abb. 4). Damit schließt sich der Kreis wieder zur eingangs durch König Friedrich II. verursachten Münz- und Geldkrise – offenbar hatte man durch die Kipper- und Wipperzeit wenig gelernt.



**Abb. 4** Herzogtum Mecklenburg-Strelitz. Adolf Friedrich IV. 1752–1794. 1/24-Taler 1757 (1762), Neustrelitz.

Ein Schlusswort: Hatte Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt die Kipper- und Wipperkrise so prägnant *MüntzConfusion* benannt, so verwandte Goethe mit *Münz-Zerrüttung* die eingedeutschte Form. Er als Minister und Numismatiker wusste nur zu genau, was darunter zu verstehen war. Schließlich erstellte er 1793 (vier Jahre später sollte er 34-jährig sein erstes Testament formulieren) ein münzpolitisches Gutachten für die Regierung des Herzogtums Sachsen-Weimar und Eisenach. Darin heißt es: „Jeder Münzfuß, er sei welcher er wolle, muss fest sein [...]; der Staatsmann muß sich ihm einprägen.“ Und Goethe findet ein treffliches Bild für den Staatsmann als „Arzt in unglücklichen Münzerrüttungen“ (Goethe, Sämtliche Werke 1986, 4, 2, S. 840–854, hier S. 851). Sogar von der „*Konfusion des Münzwesens im Kriege*“ (ebd., S. 852 f.) spricht er (bezogen auf den Siebenjährigen Krieg) – also genau die

Worte von Landgraf Georg II. in seinem Testament. Fest steht also: In ihren Politischen Testamenten haben die frühneuzeitlichen Staatsmänner die Gefahr der Münzkonfusion deutlich erkannt, nicht zuletzt durch die Erfahrungen der Kipper- und Wipperzeit.

## Literaturnachweis

- Drey Testamente 1753 = Drey Testamente in den Herzoglich-Mecklenburgischen Häusern; Als: Johannis Alberti I. Adolph Friderici I. und Adolphi Friderici II., o. O. 1753.
- Goethe, Sämtliche Werke 1986 = Goethe, Johann Wolfgang, Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Münchner Ausgabe, 4, 2: Wirkungen der Französischen Revolution 1791–1797, hg. von Klaus H. Kiefer u. a., München 1986.
- Politische Testamente 1981 = Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der frühen Neuzeit, hg. von Heinz Duchhardt (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 18), Darmstadt 1981.
- Testamente der Hohenzollern 1986 = Die politischen Testamente der Hohenzollern, bearb. von Richard Dietrich (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 20), Köln/Wien 1986.

## Abbildungen

- 1 Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Georg II. 1626–1661. Dukat 1656, Darmstadt.  
Av.: SECVND VOLVNT TVAM DNE. Brustbild nach links.  
Rv.: D GEORGIVS HASSIÆ LANDGRAVIVS 1656. Vierfeldiges Wappen mit dem hessischen Löwen als Mittelschild.  
Dm. 21 mm, Gw. 3,36 g.  
Schütz 2744.  
Fritz Rudolf Künker GmbH & Co. KG, Osnabrück, Auktion 346 am 28. Januar 2021, Losnummer 204.
- 2 Unbekannter Künstler, Bildnis Herzog Adolf Friedrichs I. von Mecklenburg-Schwerin, 1650, Öl auf Leinwand, 117 x 98 cm.  
Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern.  
Inv.-Nr. G 752.
- 3 Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Adolf Friedrich I. 1592–1658. Breiter Glückstaler 1613, Gadebusch.  
Av.: Mzz ADOLPHVS FRIDRICH V G G HERTZ Z MEC F Z W G Z S D L R V S H. Hüftbild nach rechts.  
Rv.: FORTVNE INFORTVNE FORT VNE ANNO 1613. Fortuna mit Segel auf geflügelter Kugel stehend.  
Dm. 54 mm, Gw. 56,7 g.  
Kunzel G 221.  
Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern. Münzkabinett. Inv.-Nr. Mü 17957.

- 4 Herzogtum Mecklenburg-Strelitz. Adolf Friedrich IV. 1752–1794. 1/24-Taler, 1757 (1762), Neustrelitz.

Av.: Gekrönte Ligatur AF.

Rv.: 24 / EINEN / THALER / M S C M / 1759 / I F F.

Dm. 21 mm, Gw. 1,98 g.

Kunzel 598.

Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern. Münzkabinett. Inv.-Nr. Mü 172.